

Geldwäschegesetz: GwG

Herzog

5. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-78825-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

transaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Die Identifizierung des Erstehers soll unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots; dabei ist bei natürlichen Personen die Erhebung des Geburtsorts und der Staatsangehörigkeit sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Erhebung der Namen sämtlicher Mitglieder des Vertretungsorgans oder sämtlicher gesetzlicher Vertreter nicht erforderlich.

(4) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen.

Literatur: BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz – Besonderer Teil für die von der Bundesanstalt nach § 50 Nr. 2 GwG beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Stand: Januar 2020; BaFin/Deutsche Bundesbank, Gemeinsames Informationsblatt zum Tatbestand der Anlageberatung vom 12.11.2007, Stand: Februar 2019; BaFin, Merkblatt – Hinweise für Registergerichte zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäften vom 17.4.2008, zuletzt geändert am 31.10.2012; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG („Darlehensrückkaufgeschäft“) vom 7.1.2009; BaFin, Merkblatt – Hinweise zu den Tatbeständen des Eigenhandels und des Eigengeschäfts vom 22.3.2011, geändert am 15.5.2019; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Diskontgeschäfts vom 6.1.2009; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand der Drittstaatenanlagenvermittlung vom 8.12.2009; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Einlagen geschäfts nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG vom 11.3.2014, geändert am 20.8.2021; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Emissionsgeschäfts vom 7.1.2009, zuletzt geändert am 24.7.2013; BaFin, Merkblatt – Hinweise zur Erlaubnispflicht und zur möglichen Freistellung nach § 2 Abs. 4 KWG so genannter Contractual Trust Arrangements zur Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen auf Grund von Altersteilzeitmodellen – Stand: November 2005; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Factoring vom 5.1.2009; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Garantiegeschäfts vom 8.1.2009, zuletzt geändert am 3.4.2020; BaFin, Merkblatt zum neuen Tatbestand des Platzierungsgeschäfts vom 10.12.2009, zuletzt geändert am 25.7.2013; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Scheck- und Wechseleinzuggeschäfts und des Reisescheckgeschäftes vom 6.1.2010; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand der Tätigkeit als zentrale Gegenpartei vom 12.8.2013, zuletzt geändert am 19.9.2013; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG) vom 22.12.2011, zuletzt geändert am 29.11.2017; BaFin, Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG vom 25.6.2020; BaFin, Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des eingeschränkten Verwahrgeschäfts vom 17.7.2013; BaFin, Versicherungsanlageprodukte – Neue Regeln ab 2018: Anwendungsbereich im deutschen Markt vom 16.8.2017; Schreiben des BAKred vom 6.5.1977, I 5-173 – 212/76; BAKred, Verlautbarung vom 30.12.1997 über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche (I 5 –

E 102); Bergmann, Geldwäsche – Materiellrechtliche und prozessuale Überlegungen, 2019 zitiert: Bergmann/Bearbeiter, Geldwäsche); BMF, Erste Nationale Risikoanalyse, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 2018/2019; Beukelmann, Virtuelle Währungen, NJW-Spezial 2019, S. 184; Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, Kommentar zu KWG und Ausführungsvorschriften, Band 1, 5. Aufl. München, 2016, zitiert: Boos/Fischer/Schulte-Mattler/Bearbeiter, KWG; Bundeskriminalamt bzw. Generalzolldirektion (GZD), Zentralstelle für Verdachtsanzeigen/Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU Deutschland, Jahresberichte 2002ff.; Bundesnotarkammer, Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz 2017, Stand: März 2018; Bundesnotarkammer, Geldwäschegesetz 2021, Auslegungs- und Anwendungshinweise für Notarinnen und Notare, Stand: Oktober 2021; Bundessteuerberaterkammer, Anwendungshinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Geldwäschegesetz vom 21. April 2009; Casper/Terlau, ZAG, Das Aufsichtsrecht des Zahlungsverkehrs und des E-Geldes, Kommentar, 2. Auflage 2020 zitiert: Casper/Terlau/Bearbeiter ZAG; Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2018; Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 239. Auflage, 2022, zitiert: Erbs/Kohlhaas/Bearbeiter, KWG; Escher, Bankrechtsfragen des elektronischen Geldes im Internet, WM 1997, 1173ff.; FATF, Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe, nichtamtliche Übersetzung des BMJV, Stand: Juni 2019; FATF, Report on Money Laundering Typologies 2003 – 2004, Paris, 26. Februar 2004; Fett/Bentele, Der E-Geld-Intermediär im Visier der Aufsicht – Das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie und seine Auswirkungen auf E-Geld-Agenten, BKR 2011, 403ff.; Find-eisen, „Unground Banking“ in Deutschland – Schnittstelle zwischen illegalen „Remittance Services“ iSv § 1 Abs. 1 a Nr. 6 KWG und dem legalen Bankgeschäft, WM 2000, 2125ff.; Find-eisen, Geldwäschebekämpfung im Zeitalter des Electronic Banking, Kriminalistik 1998, 107ff.; Fromberger/Haffke/Zimmermann, Kryptowerte und Geldwäsche, Eine Analyse der 5. Geldwäscherichtlinie sowie des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung, BKR 2019, S. 377ff.; Füllbier/Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, 5. Aufl. 2006, zitiert: Füllbier/Aepfelbach/Langweg/Bearbeiter; Griebel, Der Makler als „Hilfsheriff“ im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Das neue „Geldwäscherpräventions-Optimierungsgesetz“, NZM 2012, 481ff.; Große-Wilde, Geldwäschegesetz – Neue Verpflichtungen für Rechtsanwälte und andere Freiberufler, MDR 2002, 1288ff.; Große-Wilde, Verpflichtungen der Rechtsanwältinnen und Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz, KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln 2002, S. 333ff.; Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022, zitiert: Grüneberg/Bearbeiter; Herzog/Mülhausen, Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung, Handbuch der straf- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen, 2006, zitiert: Herzog/Mülhausen/Bearbeiter; Herzog/Hoch, Bitcoins und Geldwäsche: Bestandsaufnahme strafrechtlicher Fallgestaltungen und regulatorische Ansätze, StV 2019, S. 412ff.; Höche/Rößler, Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscherprävention und die Kreditwirtschaft, WM 2012, 1505ff.; Horn WM 2002, Sonderbeilage 2; Hoyer/Klos, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis, 2. Aufl. 1998; International Criminal Law Research Unit of FAU (ICLU), Handlungsempfehlungen: Prävention von Straftaten mit Bitcoins und Alt-Coins, 2017; Klöhn/Parhofer, Bitcoins sind keine Rechungseinheiten – ein Paukenschlag und seine Folgen, ZIP 2018, S. 2093ff.; Kümpel, Rechtliche Aspekte des elektronischen Netzgeldes (Cybergeld), WM 1998, 365ff.; Lehnert/Hackmann, Die unerkannte Gefahr der Geldwäsche bei Zwangsversteigerungen, Kriminalistik 2019, S. 302; Martinek/Stoffels/Wimmer-Leonhardt, Leasinghandbuch, 2. Aufl. 2008; Oelkers, Der Begriff des „Eigenhandels für andere“ im KWG, WM 2001, 340ff.; Pfeiffer, Die Geldkarte – ein Problemaufriß, NJW 1997, 1036ff.; Schwennicke/Auerbach, Kreditwesengesetz Kommentar, 4. Aufl. 2021, zitiert: Schwennicke/Auerbach/Bearbeiter, KWG; Suendorf, Geldwäsche. Eine kriminologische Untersuchung, 2001; Warius, Das Hawala Finanzsystem in Deutschland – ein Fall für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?, 2009; Wirtschaftsprüferkammer, Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz, Januar 2022.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Kreditinstitute (Abs. 1 Nr. 1)	3
1. Begriff der Kreditinstitute im Sinne des GwG	3
2. Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG	10
a) Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG)	14
b) Pfandbriefgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a KWG)	15
c) Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG)	16
d) Diskontgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KWG)	17
e) Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG)	18
f) Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG)	19
g) Tätigkeit als Zentralverwahrer (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KWG)	20
h) Revolvinggeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 KWG)	21
i) Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KWG)	22
j) Scheck- und Wechseleinzugsgeschäft, Reisescheckgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG)	23
k) Emissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KWG)	24
l) Tätigkeit als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 KWG)	25
III. Finanzdienstleistungsinstitute (Abs. 1 Nr. 2)	26
1. Begriff der Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des GwG	26
2. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG	28
a) Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG)	33
b) Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG)	34
c) Betrieb eines multilateralen Handelssystems (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1b KWG) und Betrieb eines organisierten Handelssystems (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1d KWG)	37
d) Platzierungsgeschäft (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1c KWG)	39
e) Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG)	40
f) Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG)	41
g) Eigenhandel (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 KWG)	42
h) Drittstaateneinlagenvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 5 KWG)	43
i) Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG aF) und Kryptoverwahrgeschäft (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG nF)	44
j) Sortengeschäft (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 7 KWG)	49
k) Kryptowertpapierregisterführung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 8 KWG)	50
l) Factoring (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG)	52
m) Finanzierungsleasing (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 10 KWG)	59
n) Anlageverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 11 KWG)	65
o) Eingeschränktes Verwahrgeschäft (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 12 KWG)	69
3. Wertpapierinstitute nach § 2 Abs. 1 WpIG und im Inland gelegene Niederlassungen vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland	70
IV. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Abs. 3 des Zahlungs- dienstleistungsgesetzes (Abs. 1 Nr. 3)	72
1. Institutsbegriff iSd § 1 Abs. 3 ZAG	72
2. Zahlungsinstitute iSv § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZAG	75
a) Ein- und Auszahlungsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 ZAG)	77
b) Zahlungsgeschäft ohne Kreditgewährung (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZAG)	79
c) Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZAG)	85

	Rn.
d) Akquisitionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ZAG)	86
e) Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ZAG)	90
f) Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 und 8 ZAG)	95
3. E-Geld-Institute iSv § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZAG	97
V. Agenten und E-Geld-Agenten iSd § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 10 ZAG (Abs. 1 Nr. 4)	99
VI. Selbstständige Gewerbetreibende (Abs. 1 Nr. 5)	106
VII. Finanzunternehmen (Abs. 1 Nr. 6)	114
1. Begriff	114
2. Geschäftsaktivitäten	115
VIII. Versicherungsunternehmen (Abs. 1 Nr. 7)	123
1. Fallgestaltungen	124
2. Produkte	126
3. Anwendungsbereich	130
4. §§ 52ff. VAG	134
IX. Versicherungsvermittler (Abs. 1 Nr. 8)	137
X. (Kapital-)verwaltungsgesellschaften (Abs. 1 Nr. 9)	144
XI. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare (Abs. 1 Nr. 10)	148
XII. Nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen iSv § 10 RDG (Abs. 1 Nr. 11)	161
XIII. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuer- bevollmächtigte und Dienstleister in Steuerangelegenheiten (Abs. 1 Nr. 12)	167
XIV. Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen und Treuhand (Abs. 1 Nr. 13)	174
XV. Immobilienmakler (Abs. 1 Nr. 14)	177
XVI. Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel (Abs. 1 Nr. 15)	182
XVII. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter (Abs. 1 Nr. 16)	190
XVIII. Verordnungsermächtigung (Abs. 2)	194
XIX. Versteigerungen der öffentlichen Hand (Abs. 3 und 4)	196

I. Allgemeines

- 1 § 2 Abs. 1 bestimmt den Kreis der Normadressaten des Geldwäschegesetzes. Das GwG stellt dabei maßgeblich auf den Begriff des „Verpflichteten“ ab, da alle wesentlichen Pflichten des GwG nicht nur für Institute (vgl. die Definition in § 1 Abs. 4 GwG aF) gelten, sondern ua auch für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Immobilienmakler, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sowie Güterhändler. Mit der Festlegung der Verpflichteten in § 2, der dem in Abschnitt 2 des Gesetzes geregelten Risikomanagement und den in Abschnitt 3 des Gesetzes normierten Sorgfaltspflichten vorangestellt ist, wird der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes bestimmt. Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Personen unterliegen dem Geldwäschegesetz nur insoweit, als sie in Ausübung ihres Gewerbes oder ihres Berufs handeln.
- 2 Die 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erweiterte den Kreis der Verpflichteten und bestimmte, dass nicht nur

Spielbanken, Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet, sondern alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen grundsätzlich als Verpflichtete anzusehen sind. Güterhändler werden aufgrund der mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ebenfalls vom Geldwäschegesetz erfasst, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10.000 EUR oder mehr tätigen oder diese entgegennehmen (so Gesetzesbegr. BT-Drs. 18/11555, 88). Der in Nr. 1 enthaltene Begriff der Kreditinstitute entspricht weiterhin im Wesentlichen dem Inhalt von § 1 Abs. 1 S. 1 GwG aF sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1 der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie. Finanzdienstleistungsinstitute sind wie in der bisherigen Fassung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 enthalten. Aufgrund der mit der ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden im Verlauf der Erweiterung auch Unternehmen und Personen, die als selbstständige Gewerbetreibende im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG aF Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 ZAG aF ausführen (Nr. 5), in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes einbezogen. Die Aufnahme der Versicherungsvermittler in Nr. 8 erfolgte bereits aus der Vorgabe von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 iVm Art. 3 Nr. 2 e) der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie. Darüber hinaus wurde der bestehende Verpflichtetenkreis in Nr. 7 dahingehend erweitert, dass künftig für Versicherungsunternehmen auch die Vergabe von Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG Pflichten nach dem Geldwäschegesetz auslöst. Konsequenterweise fallen auch Versicherungsvermittler nach Nr. 8, die die vorgenannten Verträge vermitteln, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Auf diese Weise wurde der Vorgabe von Art. 4 Abs. 1 der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates Folge geleistet und der Grundsatz „gleiches Geschäft = gleiches Risiko = gleiche Unterstellung unter die Pflichten“ entsprochen (vgl. hierzu Gesetzesbegr. BT-Drs. 18/11555, 106).

Die Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH wurde 2011 mit § 2 Abs. 1 Nr. 4a GwG aF als Verpflichtete aufgenommen. Die am 19.9.2000 gegründete und an den Finanzmärkten ausschließlich im Namen und für Rechnung des Bundes auftretende Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH war zentraler Dienstleister für die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes und erfüllt Aufgaben bei dessen Haushalts- und Kassenfinanzierung. Die Aufgaben der Finanzagentur umfassten im Einzelnen Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren, die Kreditaufnahme mittels Schuldscheindarlehen, den Einsatz derivativer Finanzinstrumente, Geldmarktgeschäfte zum Ausgleich des Kontos der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, sowie – nach Mandatierung der Deutschen Finanzagentur vom Rat der europäischen Finanz- und Wirtschaftsminister als Dienstleister für den Marktauftritt des europäischen Rettungsfonds European Financial Stability Facility (EFSF) im Juni 2010 – befristet bis zum 30.6.2013 die Emission und Übernahme von Finanzierungsinstrumenten im Namen und für Rechnung der EFSF sowie deren Liquiditäts- und Risikomanagement. Mit Auflösung der Bundeswertpapierverwaltung zum 31.7.2006 übernahm sie zusätzlich das Privatkundengeschäft für Bundeswertpapiere und das Führen des Bundes Schuldbuchs. Da es in diesem Bereich allerdings keine Neuanlagen mehr bei Privatkundenprodukten des Bundes gibt, sondern diese Ende 2012 eingestellt wurden, entfällt die Eigenschaft als Verpflichtete. Die Finanzagentur wird seitdem durch das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht überwacht. Der Bund ist in seiner Funktion als alleiniger Gesellschafter verpflichtet, vergleichbare Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 (Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs) entspricht im Wesentlichen dem früheren § 1 Abs. 6 GwG aF. In Nr. 10 sind ferner Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare aufgeführt. Personen, die aufgrund einer Registrierung gem. § 10 RDG befugt sind, selbstständige Rechtsleistungen zu erbringen, wurden bereits durch das GwBekErgG neu als Verpflichtete in das GwG aufgenommen, da die Richtlinienvorgabe des Art. 2 Nr. 3b der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie insoweit keine Beschränkung auf Personen, die Mitglieder einer Berufskammer sind, enthielt (BT-Drs. 16/9038, 32). Mit der Aufnahme der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Nr. 12 (Nr. 8 aF) wurde Art. 2 Nr. 3 lit. a der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Der Adressatenkreis des GwG wurde durch die Neufassung im Zuge der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vervollständigt durch die Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen und Treuhänder (Nr. 13), Immobilienmakler (Nr. 14), und Güterhändler (Nr. 16). § 2 Abs. 1 Nr. 15 wurde neu ausgestaltet, sodass nach der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates nunmehr sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen als Verpflichtete vom Geldwäschegesetz anzusehen sind. Die in der aF vorgenommene Aufteilung der Glücksspiele nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 ist damit nicht mehr fortzuführen.

Die 5. Geldwäscherichtlinie erweitert den Kreis der Verpflichteten um „Dienstleister, die in erster Linie und auf beruflicher Basis virtuelle Währungen in echte Währungen und umgekehrt tauschen“ und „Anbieter von elektronischen Geldbörsen, die Verwahrungsdienstleistungen für Referenzen anbieten, die für den Zugang zu virtuellen Währungen benötigt werden“ (vgl. hierzu Art. 2 Abs. 1 UAbs. 3 Buchstabe g und h der 5. Geldwäscherichtlinie). Da der Umtausch virtueller Währungen derzeit auf EU-Ebene bzw. auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht überwacht wird, bedarf es – zwecks Minimierung der damit im Zusammenhang stehenden Geldwäscherisiken – der Aufnahme der Anbieter solcher Dienste in den Kreis der Verpflichteten. Als (Neu-)Verpflichtete hat dieser Personenkreis zukünftig Präventivmaßnahmen durchzuführen und verdächtige Transaktionen zu melden. Seit September 2021 regelt die sog. **Kryptowertetransferverordnung** (KryptoWTransferV) daher verstärkte Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die Transfers von Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. 29 durchführen. Die Maßnahmen der 5. Geldwäscherichtlinie basieren hauptsächlich auf den Erfahrungswerten der Mitgliedsstaaten, die durch die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates gewonnen wurden. Zur Erweiterung der Begriffsbestimmungen in Bezug auf Kryptowerte → § 1 Rn. 94f.

Auch im Bereich des „Nichtfinanzsektors“ kommt es zu einer Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen (dies betrifft Mietmakler und Kunstsektorverpflichtete), die zugleich zu Änderungen bzw. gesetzlichen Anpassungen in § 1 Abs. 11 und 23 führen. Bis zum 13.1.2018 mussten die Mitgliedstaaten und damit auch die Bundesrepublik Deutschland die sog. Zweite Zahlungsdienstrichtlinie (RL (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der RL 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der VO (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der RL 2007/64/EG (ABl. 2015 L 337, 35; 2016 L 169, 18)) in nationales Recht umsetzen. Die Transformation erfolgte durch eine Neufassung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (Gesetz v. 17.7.2017, BGBl. I 2446,

2019 I 1113; gültig ab 13.1.2018). Eine Änderung bzw. Anpassung des fast zeitgleich neugefassten Geldwäschegesetzes vom 23.6.2017 erfolgte nicht (vgl. hierzu gesetzliche Anpassungen durch Neufassung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz v. 17.7.2017 BGBl. I 2446, 2019 I 1113), sodass § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 bislang weiterhin auf das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 25.6.2009 (BGBl. I 1506) verwies. Die erforderlichen Änderungen und Verweise wurden erst im Zuge der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie vorgenommen.

II. Kreditinstitute (Abs. 1 Nr. 1)

1. Begriff der Kreditinstitute im Sinne des GwG

Kreditinstitute iSv § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG 3
nebst im Inland gelegener Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland. Nicht als Kreditinstitute nach dem GwG gelten die in § 2 Abs. 1 Nr. 3–8 KWG genannten Unternehmen. Der Kreditinstitutsbegriff in Abs. 1 ist seit der Änderung der Definition des Begriffs Kreditinstitut im GwG durch Art. 9 Nr. 1 des Begleitgesetzes zur 6. KWG-Novelle vom 22.10.1997 (BGBl. I 2518) zum 1.1.1998 mit der im KWG enthaltenen Begriffsbestimmung weitgehend deckungsgleich. Unterschiede ergeben sich lediglich im Hinblick auf bestimmte Institute, die kraft Fiktion des § 2 Abs. 1 KWG nicht als Kreditinstitute im Sinne des KWG, wohl aber nach dem GwG gelten. Die Reichweite der Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ ist grundsätzlich beschränkt auf das GwG.

Abweichend vom KWG gelten als Kreditinstitute nach der Reichweite der in 4
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Definition ebenfalls

- die Deutsche Bundesbank (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KWG),
- andere Behörden in den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie Zentralbankaufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a KWG)
- von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegründete internationale Finanzinstitute, die dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, sofern diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1b KWG)
- die Kreditanstalt für Wiederaufbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 KWG),
- Unternehmen, die außer dem Finanzkommissionsgeschäft und dem Emissionsgeschäft, jeweils ausschließlich mit Waretermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate, kein Bankgeschäft betreiben und keinen Eigenhandel iSd § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 4 lit. d KWG erbringen und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 9 lit. a–e KWG erfüllen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 KWG),
- Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen iSd § 1 Abs. 2 des VermAnlG oder von geschlossenen AIF iSd § 1 Abs. 5 KAGB betreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 KWG),
- Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garantien iSd § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KWG für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen iSd § 1 Abs. 2 VermAnlG oder von geschlossenen AIF iSd § 1 Abs. 5 KAGB betreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 KWG)

- Unternehmen, die das Depotgeschäft iSd § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG ausschließlich für AIF betreiben und damit das eingeschränkte Verwahrgeschäft iSd § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 12 KWG erbringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 KWG)
 - Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a–c KWG, sofern sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft iSd § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 10 KWG in Bezug auf Warenderivate betreiben und sofern diese Geschäfte mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 KWG)
 - Zentralverwahrer, die gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, soweit sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft iSd § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 10 KWG betreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 KWG).
- 5 Obwohl weder die Deutsche Bundesbank als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts noch die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach der Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG als Kreditinstitute gelten (Ausnahme: § 24 c Abs. 8 KWG), sollen beide Institute auf Grund der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Geschäfte Adressaten des Geldwäschegesetzes sein (RegE GwBekErgG, BT-Drs. 16/9038, 31). Bereits nach bisherigem Recht unterfielen die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau dem Institutsbegriff von § 1 Abs. 4 GwG aF und galten abweichend vom KWG als Kreditinstitut im Sinne des GwG. Führt die Deutsche Bundesbank Konten und Depots für Dritte ist sie jedoch auch nach § 24 c Abs. 8 KWG als Kreditinstitut anzusehen. Nach § 50 Nr. 1 a ist die Deutsche Bundesbank bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GwG nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterworfen; anders ist dies bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau; hier ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Aufsicht zuständig, § 50 Nr. 1 lit. i.
- 6 § 2 Abs. 1 Nr. 1 erweitert den Anwendungsbereich des GwG auf im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland (vgl. auch Art. 3 Nr. 1 der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie). Entsprechend den Vorgaben der 3. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie wird keine Unterscheidung zwischen Instituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und Instituten mit Sitz in einem Drittland getroffen.
- 7 Dagegen gelten die in § 2 Abs. 1 Nr. 3–8 KWG aufgezählten Institute weder nach dem KWG noch nach dem GwG als Kreditinstitute:
- die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KWG),
 - die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes oder eines Landes, eines ihrer Sondervermögen oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern diese nicht fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt und das Kreditgeschäft betreibt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a KWG),
 - Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen und im Fall der Verwaltung von Entwicklungsförderungsfonds die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere, oder daneben ausschließlich die in § 20 Abs. 2 und 3 KAGB aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b KWG),